

## Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates Anhang zur Jahresrechnung 2009

### 1. Grundlagen

- 1.1 Rechtsform und Zweck  
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.  
Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.
- 1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds  
Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.3 Urkunden und Reglemente  
Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), in Kraft seit 1. Januar 1991, Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 1990.
- 1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung
- 1.4.1 Verwaltungskommission:
- |                   |                   |               |
|-------------------|-------------------|---------------|
| Vertreter         | Schaffner Susanne | Präsidentin   |
| Arbeitgeber (AG)  | Loosli Beat       | Vizepräsident |
| Vertreter         | Gomm Peter        | Regierungsrat |
| Arbeitnehmer (AN) | Wanner Christian  | Regierungsrat |
- 1.4.2 Geschäftsführung  
Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)
- 1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3  
„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Handen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.
- 1.5 Experten, Kontrollstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
- 1.5.1 Experte  
Büro Dr. Olivier Deprez, Experten für berufliche Vorsorge, Zürich
- 1.5.2 Kontrollstelle  
Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn
- 1.5.3 Aufsichtsbehörde  
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn

### 2. Aktive Versicherte und Rentner

- 2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2009  
5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau  
Im Berichtsjahr ein-/ausgetretene Mitglieder keine
- 2.2 Rentner per Stichtag 31.12.2009  
5 ehemalige Regierungsräte 4 Männer, 1 Frau  
4 Ehegatten 4 Frauen

### 3. Art der Umsetzung des Zwecks

- 3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans  
Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.  
Nachfolgend eine Kurzübersicht:  
Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6  
Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12  
Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16  
Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode  
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt mindestens 80 % des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit  
Im Berichtsjahr wurde das Startkapital Spezialfinanzierung zu 2.00% (Vorjahr 2.75%) verzinst

#### 4. **Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**

Die Jahresrechnung entspricht den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.

#### 5. **Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**

Die Leistungen sind vom Staat garantiert.

5.1 Art der Risikodeckung

Leistungsprimat

5.2 Entwicklung und Verzinsung der Vorsorgekapitalien

5.2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Per 31. Dezember 2009: CHF 4'339'102

5.2.2 Vorsorgekapital Rentner

Per 31. Dezember 2009: CHF 10'207'112

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

31.12.2008 CHF 640'885

31.12.2009 CHF 569'795

Veränderung CHF -71'090

5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2003 erstellt.

Im Kommentar des versicherungstechnischen Gutachtens ist auszugsweise Folgendes festgehalten:

Die Ruhegehaltsordnung verfügt nur über geringe Mittel und funktioniert im Wesentlichen nach dem Prinzip des Umlageverfahrens. Der Staat garantiert die Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung und übernimmt mindestens 80% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.

5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen

Die technischen Grundlagen für die Aktiv Versicherten basieren auf EVK 1990, 4,5%.

Das Vorsorgekapital der Rentner berechnet sich auf den Grundlagen VZ 2005, 3,5%.

Die Zunahme der Lebenserwartung seit 1.1.2006 wird mit 0,5% pro Kalenderjahr berücksichtigt, was zu einer Verstärkung von 2% per 31.12.2009 führt.

5.6 Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2

Der Deckungsgrad per 31.12.2009 beträgt 8,1%.

#### 6. **Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**

Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 2,0% (Vorjahr 2.75%) verzinst.

#### 7. **Auflagen der Aufsichtsbehörden**

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

#### 8. **Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**

Keine

#### 9. **Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentliche Ereignisse vor.